

Annus
Christi
1471.

„ Daß kein Burger noch Inwohner zu Steyer Wein schencken, noch mit andern merklichen Getverb handeln solle, er habe dann 24. Pfund Pfening auf liegenden Gütern angelegt, und sey der Stadt mit Steuer, Wacht, Robath, und in andere Weg, darvon mitleidig, daß auch kein Gast mit Gast, (auffer Jahr: Märckt: Zeiten) handeln, noch kein Pfentwerth über zwey Monath allhie haben, sondern verkauffen, auch kein Knecht oder Lägerer über zwey Monath da bleiben, noch mit einigerley Kauffmannschafft und Getverb in einem Monath wieder kommen soll; Also daß die bemeldten Fremden im Jahr ein ganz Viertel: Jahr, weder mit ihren Knechten noch Gütern da seyn dürfen.

Krafft jetzt gemeldter Freyheit muß ein jeder, der zu Steyer Burger werden will, wann er nichts anliegendes in dem Burg: Frieden hat, 32. fl. zu Raths Händen erlegen, bis er sich antauffen thut; Welches aber allein von denen zu verstehen, welche neben ihren Handwerck, oder auch auffer diesen, ein Getverb oder Handlung führen wollen.

Der Kayser kommt abermahls gen Steyr.

Um Andreae gelangte Kayser Friederich, mit Dero Sohn, Erz: Herzog Maximilian, und Tochter Kunigundt, (welche hernach Herzog Albrechts in Bayern Gemahlin worden) abermahl hieher gen Steyer; Welche der Rath und Burgerschaft, nach der Empfängniß, die mit einer Procession und Fürtrag des Heiligthums, (daben sich alle Zechen und Zünfften, mit ihren Fahnen befunden) beschehen, mit folgenden silbernen Trinck: Geschirr, beschencket haben; Nemlich für Ihre Kayserl. Majestät ein Trinck: Geschirr, so gewogen hat 6. Marck, und an Geld werth 100. fl. Für Ihre Majestät Sohn 3. Marck 3. Loth, an Geld 30. fl. Für Ihre Majestät Tochter 43. Loth, an Geld 26. fl. Aus dem Rath waren Wolfgang Desserl, und der Gutberath geordnet; Uber die Frauen bey der Procession und Einholung Acht zu haben und Ordnung zu halten.

Stadt: Richter war damahlen Anno 1471. Wolfgang Wierner, Stadtschreiber von Anno 1471. bis 1481. Hannß Mor, vorhero Stadtschreiber zu Enns; Nachmahls Anno 1483. bis 1489. Anwald auf der Herrschafft Steyer.

1472.
Dominicaner: Kloster zu Steyer.

Zu diesen Zeiten haben die Brüder, Dominicaner: Ordens, aus dem Kloster zu Crembs, unterweilen ihren Enthalt und Wohnung, zu Sammlung ihrer Nahrung, allhie zu Steyer gehabt; Welchem Orden Anno 1472. verwilliget worden, ein Kloster in der Stadt zu erbauen, darüber sie vom Pabst, dem Kayser, und E. Ersamen Rath drey absonderliche Bewilligungs: oder Consens: Briefe, (so noch vorhanden) erworben; Und hierauf angefangen, durch Hülff der Burgerschaft, und anderer, das Kloster und Kirchen zu erbauen, welches hernach in honorem Annunciationis B. Virginis Mariae eingeweiht worden.

Der Herren von Lössenstain Haus zu Steyer.

Herr Georg und Wilhelm, Herren von Lössenstain, Bewettern, haben zu solchen Bau ihr Haus, an der Bässl: Gassen, dem Orden zu kauffen geben, der sich hingegen reversirt, in solchen Kloster jährlich etliche Messen zu bestimmten Zeiten, für der Herren von Lössenstain Seelen zu halten.

Wider die Erbauung dieses Klosters, und sonderlich der geistlichen Jurisdiction darüber, hat sich zwischen den damahligen Aebten zu Gärsten, Berthold & Benedict, und gedachten Dominicaner: Orden, ein langwieriger Streit und Rechts: Process am Päbstlichen Hof zu Rom, und denen von dorten her substituirten Richtern, erhoben; Es hat aber doch der Orden obgesieget, und ist durch Pabsts Sixti IV. noch vorhandenen Urthels: Brief gemeldten Abt und Convent zu Gärsten perpetuum Silentium imponirt worden.

1473.

Anno 1473. war Stadt: Richter zu Steyer Sigmund Kappenfuß, Eodem Anno starb Abt Bertholdt zu Gärsten. Ihm ist nachgefolget in der Prælatuur, Benedictus.

Anno